

**P. M. an die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Herren Landtags-
Commissarien vom 16. December 1891 betreffend die Verwaltung der Staats-
Eisenbahnen insbesondere den Etat derselben pro 1892/93**

Rostock: Carl Boldt'sche Hof-Buchdruckerei, 1891

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1767123841>

Druck Freier  Zugang



OCR-Volltext

P. M.

an die

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen
Herren Landtags-Commissarien

vom 16. December 1891

betreffend die

Verwaltung der Staats-Eisenbahnen

insbesondere

den Etat derselben pro 18⁹²/₉₃.



Rostock.

Carl Boldt'sche Hof-Buchdruckerei.

1891.

MK-5831⁸



181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190.

191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200.

201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210.

211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220.

G. P. M.

Über den mit hohem Rescript vom 17. October d. J. herausgegebenen Etat der Eisenbahn-Verwaltung für das Rechnungsjahr 18^{92/93} nebst Anlagen geben die getreuen Stände die folgende Erklärung ab.

I. Im Allgemeinen.

1. Die mit hohem Rescript vom 19. October d. J. herausgegebenen General-Extracte der Rechnungen pro 18^{90/91} sowie die abschriftlich angeschlossene Hauptrechnung der Eisenbahn-Verwaltung pro 18^{90/91} nebst Rechnung des Sicherheitsfonds bilden zur Zeit noch keinen Gegenstand für eine ständische Erklärung in Maßgabe § 2 Absatz 3 der Normativ-Bestimmungen, da eine solche nur nach Vorlage der superrevidirten Rechnung selbst nebst Belägen zu erfordern steht. Die Herausgabe der General-Extracte sc. hat aber auch nach den Ausführungen des hohen Rescripts vom 19. October d. J. nur den Zweck, der vorzunehmenden Etatprüfung als Grundlage zu dienen. Die getreuen Stände äußern sich im Nachstehenden über die Rechnung pro 18^{90/91} daher nur insoweit, als es sich um Fragen handelt, welche mit der Berathung des Etats pro 18^{92/93} in Verbindung stehen, beziehungsweise welche hierbei nicht umgangen werden konnten, und behalten sich im Uebrigen die Erklärung in Maßgabe § 2 Absatz 3 der Normativ-Bestimmungen vor, bis nach Vorschrift dieser Vereinbarung die Vorlage der Rechnung pro 18^{90/91} geschehen sein wird.

2. Es ergiebt sich aus den sub 1 erwähnten Vorlagen, daß pro 18^{90/91} die Ausgaben die Etatsumme um 434 134 M 52 & überschritten haben. Diese ungemein hohe Etatüberschreitung, welche nicht allein Zufällen, elementaren Ereignissen oder Ausgaben zuzuschreiben, welche in Folge der Verstaatlichung der Bahnen in erhöhetem Maße zeitweilig erwachsen mußten, veranlaßt die getreuen Stände, vor Allem auf die möglichst genaue Feststellung des Etats zu dringen. Dieselben kommen dabei zurück auf die in dem II. Commissen-Bericht ad Cap. II der vorjährigen Allerhöchsten Landtags-Propositionen vom 15. December v. J. pagina 3 und 4

enthaltenen Ausführungen. Während hier von der Voransetzung ausgegangen wird, daß die Vorlage der in Betracht kommenden superrevidirten Rechnung der Eisenbahn-Verwaltung in Gemäßheit des § 2 Absatz 3 der Normativ-Bestimmungen jedesmal vor dem Landtage oder doch auf dem Landtage zu erwarten, ergiebt sich aus dem hohen Rescript vom 19. October d. J., daß schon jetzt die rechtzeitige Vorlage dieser Rechnung nicht ausführbar gewesen ist und dürfte auch kaum anzunehmen sein, daß dies bei dem von der Superrevision zu bearbeitenden umfangreichen Material in Zukunft rechtzeitig geschehen wird.

Die Prüfung der mit hohem Rescript vom 9. November d. J. vorgelegten superrevidirten Rechnung der Eisenbahn-Verwaltung pro 1889 und I. Quartal 1890 hat ferner bei den getreuen Ständen die Ueberzeugung hervorgerufen, daß die Erwartung, es werde die Rechnung immer das zuverlässigste Hülfsmittel für eine Etatprüfung abgeben, und in vielen Fällen eine speciellere Begründung von Etatansätzen entbehrlich machen, sich nicht in dem Maße erfüllt, wie nach den Aeußerungen der Herren Landtags-Commissarien auf dem vorigjährigen Landtage vorauszusezen war. Die Rechnung, welche in der kurzen, auf dem Landtage zu Gebote stehenden Zeit immerhin nur summarisch geprüft werden kann, bietet keinen ausreichenden Ersatz für die im vorigen Jahre in Aussicht genommene genauere Erläuterung des Etats nach Art der preußischen Verwaltung. Dies ist auch nicht von der dem Etat pro 1892/93 beigegebenen Denkschrift zu sagen, welche zu den einzelnen Etatansätzen in der Mehrzahl der Fälle nur ganz allgemeine Darlegungen giebt, in vielen Fällen aber schweigt. Gerade die umfassende und streckenweise Behandlung der einzelnen Einnahme- und Ausgabe-Positionen in den preußischen Etats bietet für die Berathung des Etats ein so werthvolles Material, daß die getreuen Stände in Zukunft eine solche erbitten. Dieselben nehmen daher die Vorlegung der Jahresrechnung auf dem Landtage selbst als Regel nicht in Anspruch, beantragen aber,

daß neben der Vorlage der General-Extracte aus der Betriebs- und Hauptrechnung nebst erläuternden Berichten die Etats mit der eingehenden Begründung, wie solche von den preußischen Eisenbahn-Directionen denselben beigegeben wird, zur Herausgabe kommen.

Um ferner die Berathung des Etats gehörig vorbereiten zu können, bitten die getreuen Stände um Herausgabe der gedachten Vorlagen in einer größeren Anzahl von Druckexemplaren allemal vor dem Ante-Comitiat-Convente.

3. Die betreffende superrevidirte Jahresrechnung wird aber nach Vorschrift § 2 Absatz 3 der Normativ-Bestimmungen, soweit die Vorlage derselben auf dem dem Abschlußtage des Rechnungs-

jahres folgenden Landtage nicht möglich ist, zur Abgabe der ständischen Erklärung auf dem nächstfolgenden Landtage vorzulegen sein.

4. Wünschenswerth erscheint zwecks Vornahme einer zuverlässigen Vergleichung, daß in den Etats die Ist-Einnahme und die Ist-Ausgabe von mindestens zwei Jahren angegeben werde, und erbitten die getreuen Stände für die Zukunft eine diesem entsprechende Formirung der Etats.

5. Dem Etat pro 18^{92/93} ist ein Verzeichniß der Locomotiven und des gesamten Wagenparks beigegeben, wie dies im vorigen Jahre beantragt wurde. Es ergiebt sich, daß für eine erhebliche Zahl von Locomotiven das Normal-Alter erheblich überschritten ist, mag man dasselbe nach den Aeußerungen der Herren Landtags-Commissarien (vergl. II. Committen-Bericht 1890 pagina 20) auf 25 Jahre, welche Aeußerung übrigens in dem hohen Rescript vom 19. Januar d. J. erheblich modifizirt ist, oder richtiger auf eine geringere Anzahl von Jahren annehmen. Dies regt zu der Frage an, ob und in welchem Maße eine Anzahl von Locomotiven überhaupt noch leistungsfähig ist, demnach noch als Locomotiven geführt werden kann. Die getreuen Stände bitten,

daß in Zukunft bei jeder Locomotive angegeben werde, wie viel Kilometer sie überhaupt und wie viel im letzten Jahre durchlaufen hat, und daß die nicht mehr brauchbaren Locomotiven im Verzeichniß gestrichen werden.

Aulangend den Wagenpark, so bitten die getreuen Stände, daß in Zukunft in einem Anhange zu dem jährlich vorzulegenden Verzeichniß bemerkt wird, wie viele Wagen als unbrauchbar ausgeschieden sind.

6. Die Vergleichung der Abschrift der Hauptrechnung pro 18^{90/91} mit den betreffenden Ziffern des Haupt-Etats pro 18^{92/93} ergiebt, daß in dem bisherigen Bestande der unverkauft gebliebenen Landes-Consols, welche theils als Gegenwerth für noch bestehende Schulden der verstaatlichten Bahnen zu erhalten waren, theils wegen Unthunlichkeit eines Verkaufes zum angemessenen Course zwecks Beschaffung der erforderlichen Geldmittel hinterlegt sind, Veränderungen vorgekommen sind. Da es Schwierigkeiten bietet, diese Veränderungen aus den vorhandenen Acten festzustellen, es auch von Interesse ist, über die nach dem 3. October 1890 stattgehabten Verkäufe von Landes-Consols Näheres zu erfahren, so bitten die getreuen Stände,

daß zur Rechnung pro 18^{90/91} eine Fortsetzung der Zusammenstellung der 3 $\frac{1}{2}$ %/otigen Landes-Consols de 1890, welche am 3. October 1890 abgeschlossen ist, herausgegeben werde unter Angabe der nach diesem Zeitpunkt vorgekommenen Verkäufe, der dabei entstandenen Coursverluste und der Stellen, wo sich die unverkauft gebliebenen

Landes-Consols befinden, und mit solcher Herausgabe jährlich solange fortgefahrene werde, als noch unverkauft gebliebene Landes-Consols vorhanden sind.

7. Um den Schuldenstand der Eisenbahn-Verwaltung jederzeit überschauen zu können, erbitten die getreuen Stände

die nachträgliche Herausgabe einer Zusammenstellung dieses Schuldenstandes pro ultimo März d. J. und künftig alljährlich mit den vorzulegenden General-Extracten der Rechnung unter Angabe der zu zahlenden Zinsen, der Amortisation und der amortisierten Beträge, ebenso wie solche jährlich dem Receptur-Cassen-Etat für die hier zu berücksichtigenden Eisenbahnschulden beigegeben wird.

8. Die mitgetheilte Berechnung des Sicherheitsfonds pro 18^{90/91} würde zur Zeit keine Beraulassung zur Aeußerung geben, wenn nicht in derselben zur Einnahme ein Ansatz für Zinsen auf diejenigen 800 000 M, mit welchen derselbe aus dem Ueberschüß von 1187475 M 53 & nach § 5 der Normativ-Bestimmungen zu dotiren war, pro 18^{90/91} fehlte. Dem Sicherheitsfonds kommen aber nach Ansicht der getreuen Stände, da die erwähnten 800 000 M spätestens ultimo März 1890 demselben thatfächlich zuzuweisen waren, vergl. § 5 der Normativ-Bestimmungen, auch die Zinsen pro 18^{90/91} zu, denn die bei Uebernahme der Verwaltung der erworbenen Bahnen vorhandenen baaren Mittel waren derzeit vorhanden und nach § 5 der Normativ-Bestimmungen sind dem Fonds die Zinsen seines Capitalstocks so lange zuzurechnen, bis derselbe auf 10 % der jeweiligen Eisenbahnschuld angewachsen ist. Die getreuen Stände glauben in der Annahme nicht fehl zu greifen, daß die erwähnten Zinsen pro 18^{90/91} dem Betriebe zugewiesen sind, was sich aber nach der angezogenen Vereinbarung nicht rechtfertigen dürfte. Aus der Genehmigung des Etats pro 18^{90/91} ist eine von den Normativ-Bestimmungen abweichende neue Vereinbarung nicht zu folgern und müssen die getreuen Stände die Zinsen auf 800 000 M zu 3^{1/2} % pro anno für das Jahr 18^{90/91} für den Sicherheitsfonds in Anspruch nehmen. Es handelt sich somit um die Summe von 28 000 M und ferner für das Jahr 18^{91/92} um die Zinsen auf dieselben.

Die getreuen Stände erbitten

die Anerkennung der vorstehenden Darlegung sowie die entsprechende Berichtigung der Rechnung des Sicherheitsfonds pro 18^{90/91}

und werden in der Erklärung über den Haupt-Etat pro 18^{92/93} hierauf zurückkommen.

9. In dem II. Bericht der Committee ad Cap. II der vorigen Allerhöchsten Landtags-Propositionen ist auf pagina 20/21 der Drucksache ausgeführt, daß es geboten erscheine, in den Staatsbahn-Etat jährlich eine bestimmte Summe für Erneuerung

ebenso einzustellen, wie dies von den Privatbahnen verlangt wird und unter Zugrundelegung derselben Einheitsfälle; es würden die in einem Jahre nicht verwendeten Etatmittel für Erneuerung in einem besonderen Fonds berechnet und erhalten werden müssen. Gegen den in der bezeichneten Richtung vom Engern Ausschuß gestellten Antrag hat das hohe Rescript vom 19. Januar d. J. principielle Einwendungen nicht und bemerkt, daß es einer weiteren Prüfung bedürfen würde, ob das von den getrennen Ständen vorgeschlagene Verfahren in dem Maße zweckmäßig sei, wie von diesen angenommen worden. Das gedachte hohe Rescript weist sodann darauf hin, wie der Sicherheitsfonds schon jetzt die erwünschte Garantie biete, und die Errichtung eines Erneuerungsfonds eine Abänderung der Normativ-Bestimmungen von 18⁸⁹/90 erforderlich mache. Dieser Ansicht haben die getrennen Stände entschieden entgezutreten. Die Bestimmung des Sicherheitsfonds ist im § 5 der Normativ-Bestimmungen deutlich angegeben und kann derselbe seiner Bestimmung nach keinesfalls zu Ausgaben herangezogen werden, welche der Erneuerung dienen oder eine Garantie für unterlassene ausreichende Erneuerung bieten. Diese Ausgaben sind vielmehr ausschließlich aus den Betriebs-Einnahmen zu decken. Durch ihren Vorschlag, eine bestimmte Summe für Erneuerung in die jährlichen Etats einzustellen und diese fortlaufend zur Verfügung zu halten, wollten die getrennen Stände gerade dem Anwachsen der Betriebs-Ausgaben in solchem Umfange vorbeugen, daß die Zuanspruchnahme des Sicherheitsfonds in möglichste Ferne gerückt werde. Die nach dem hohen Rescript vom 19. Januar 1891 vorbehaltene Prüfung des ständischen Antrages scheint noch nicht zum Abschluß gekommen zu sein, da die Allerhöchste Vorlage betr. den Etat pro 18⁹²/93 hierüber nichts enthält und auch in dem Etat selbst auf die Bildung eines Erneuerungsfonds keine Rücksicht genommen ist. Für die getrennen Stände bedarf es einer Prüfung dieser Frage nicht mehr. Sie nehmen Bezug auf die Ausführungen des den Herren Landtags-Commissarien überreichten Committen-Berichts vom 12. December 1891 über das hohe Rescript vom 27. November d. J. betr. die Bewilligung einer Anleihe von 1500000 M für die Bedürfnisse der Eisenbahn-Verwaltung sub II, sie nehmen ferner Bezug auf die Thatshache, daß seit Verstaatlichung eines Theils der Landes-Eisenbahnen noch niemals irgend ein Betrag für Erneuerung ganzer Locomotiven und Tender, sowie ferner nur verhältnismäßig geringe Summen für die Erneuerung des Wagenparks eingestellt sind, obwohl nach der Darlegung sub 5 namentlich die erstgedachten Bestände einer solchen dringend bedurften, sowie daß in der kurzen, seit 1889 verstrichenen Zeit schon in Aussicht genommen ist, das Eisenbahn-Unternehmen mit einer neuen Schuld von 2400000 M zu belasten, welche allein aus den Gesichtspunkten einer Erweiterung des Unternehmens oder

einer außerordentlichen Steigerung des Verkehrs nicht zu rechtfertigen ist, und sich wenigstens theilweise hätte vermeiden lassen, wenn von vorne herein ausreichende Mittel zur Erneuerung zum Anfang resp. zur Verwendung gekommen wären. Alle diese Umstände bestimmen die getrennen Stände,

ihre bereits im vorigen Jahr gestellten Anträge betr. Bildung eines Erneuerungsfonds aufs Dringlichste zu wiederholen und zu bitten, daß eine genaue Berechnung des als Erneuerungsfonds in den Jahres-Etat einzustellenden Pauschale und die Grundsätze, auf welchen diese Berechnung basirt, getrennt nach den Strecken, die als Vollbahn und als Secundärbahn betrieben werden, zwecks ständischer Mitgenehmigung zur Herausgabe kommen. Der dem Engern Ausschuß ertheilte Auftrag bleibt von Bestand.

II. Im Einzelnen.

A. Zum Voranschlage über die Betriebs-Verwaltung der Friedrich Franz-Eisenbahn.

1. Zur Einnahme.

a. ad Tit. II, 2 (Beförderung von Frachtgut) beantragen die getreuen Stände,

daß in Zukunft den Etats eine Nachweisung über den Einfluß etwa eingeführter Ausnahmetarife, insonderheit über den entstandenen Ausfall für die einzelnen Kategorien des Frachtgutes beigegeben werde.

b. ad Tit. II, 7 (Beförderung von frachtpflichtigem Dienstgut) erbitten die getreuen Stände

Auskunft darüber, ob die Beförderung von frachtpflichtigem Dienstgut nach den Normal-Tariffäden oder nach welchen Tariffäden erfolgt.

c. ad Tit. V, 1—3. (Erträge aus Veräußerungen.) Kommt es, wie die getreuen Stände zuversichtlich erhoffen, zur Bildung eines Erneuerungsfonds, so werden in Zukunft diese Einnahmen hier in Wegfall kommen und dem Erneuerungsfonds zufliessen müssen.

d. ad Tit. VI, 5 (Zinsen) erbitten die getreuen Stände Auskunft,

ob und welche Sicherheiten die Mecklenburgische Hypotheken- und Wechselbank für die ihr in Conto-Current hingebenen Summen gewährt hat.

e. Gegen die Veranschlagung der Betriebs-Einnahmen auf 6977200 M haben die getreuen Stände Bedenken nicht.

2. Zur Ausgabe.

a. ad Tit. I, 1—5. (Persönliche Ausgaben u. s. w.) Zu diesem Titel ist von den getreuen Ständen das hohe Rescript vom 15. Januar 1891, enthaltend die Allerhöchste Erwiderung auf die im II. Bericht der Committee ad Cap. II der vorigjährigen Landtags-Propositionen abgegebene ständische Erklärung über den derzeit herausgegebenen Entwurf einer Verordnung betr. die Tagegelder und Reisekosten sowie die Umzugskosten der im Großherzoglichen Eisenbahndienst angestellten Beamten in Berathung genommen. Dieselben können sich im Uebrigen mit den Ausführungen des gedachten hohen Rescriptes einverstanden erklären, nur beharren sie bei ihrem Vorschlage,

dass alle Beamten, welche Tagegelder im Betrage von 16 Mark, 12 Mark, 9 Mark oder 6 Mark beziehen, für Zu- und Abgang zusammen im Inlande nur 1 Mark 50 \mathcal{S} und im Auslande nur 3 Mark zu liquidiren haben, während für die Beamten mit 4,50 Mark und 3 Mark Tagegeldern die Sätze des Entwurfs von 1890 mit 1 Mark und 50 \mathcal{S} von Bestand bleiben.

Somit besteht über die ganze Vorlage, abgesehen von den bezeichneten Sätzen für Zu- und Abgang, Einverständniß, und ertheilen die getreuen Stände unter vorausgesetzter Allerhöchster Berücksichtigung ihres bezüglichen Vorschlages zur Publication der Verordnung die Zustimmung.

Wünschenswerth erscheint es, darüber Mittheilung zu erhalten, nach welchen Grundsätzen den Beamten Freifahrtskarten ertheilt werden, auch in Bezug auf die zu benutzenden Wagenklassen.

b. Bei Berathung dieses Titels sind darüber Zweifel entstanden, ob es geboten sei, die Strecken-Vorarbeiter durchweg als Beamte anzustellen, und wäre eine Mittheilung hierüber erwünscht.

c. ad Tit. II, 10, sind für Remunerationen und außerordentliche Unterstützungen, sowie für laufende Unterstützungen an Beamte und Arbeiter beziehungsweise deren Hinterbliebene circa 14 000 \mathcal{M} angezeigt und ist dabei erwähnt, dass die Ansätze gegen das Vorjahr nicht unwe sentlich erhöht seien, weil die bisherigen Summen sich bei den zur Zeit bestehenden Besoldungs- und Pensionssätzen und der großen Zahl der Beamten als völlig unzureichend erwiesen haben, um den nothwendigsten Bedürfnissen gerecht zu werden. Wenn nun in dem hohen Rescript vom 14. Januar 1891 an den Engeri Ausschuss auf die Nothwendigkeit der Gewährung von außerordentlichen Beihilfen an Unterbeamte in Maßgabe der bisher von der Friedrich Franz-Eisenbahn befolgten Grundsätze hingewiesen ist, und aus diesem Grunde bereits für das Jahr 1891/92 der von den Ständen vom Gehalts-Etat vorgenommene Abstrich von 80 000 \mathcal{M} sich um 12 000 \mathcal{M} abminderte, wenn ferner in dem jetzt vorgelegten allgemeinen Besoldungs-Etat

nicht unerhebliche Zulagen an eine große Anzahl von Unterbeamten vorgesehen ist, auch auf gegenwärtigem Landtage die Pensionsverhältnisse z. der Beamten eine aufbessernde Regelung erfahren haben, so erbitten die getreuen Stände Aufklärung darüber, weshalb diese Summe von circa 14 000 M hier noch eingestellt ist.

d. ad Tit. II, 2. (Zuschüsse zu Pensions-Cassen.) Im Anschluß an die ständische Erklärung über den Entwurf einer Verordnung betr. die Pensionen z. der Beamten ist diese Etatposition auf 20 000 M zu erhöhen.

e. Abtheilung II. (Sachliche Ausgaben.) Tit. III, sub 3. (Instandhaltung und Ergänzung des Inventars.)

Die Herabsetzung der Etatsumme auf 16 000 M gegen eine Ist-Ausgabe pro 18^{90/91} bedarf der Begründung.

f. ad Tit. III, 6, 1.

Nach der Begründung des Etats ist die Versicherung der lediglich Eisenbahn-Verwaltungszwecken dienenden Gebäude, insbesondere der Stationsgebäude nicht prolongirt und bleiben alle diese Gebäude daher unversichert. Ohne hiergegen Einwendungen erheben zu wollen, gestatten sich die getreuen Stände hervorzuheben, daß in Ermangelung zur Verfügung stehender Fonds bei entstehenden Bränden der Betrieb mit dem Schaden zu belasten sein wird.

g. Nach dem Committenbericht über das hohe Rescript vom 27. November d. J. betreffend die Bewilligung einer Anleihe von 1 500 000 M z. werden in die folgenden Titel diejenigen Beträge einzustellen sein, welche in Maßgabe der Beschlüsse der getreuen Stände von einer außerordentlichen Bewilligung ausgeschlossen sind, weil dieselben aus den ordentlichen Betriebseinnahmen hätten bestritten werden müssen oder zu bestreiten sind. Dies findet zunächst statt.

h. ad Tit. IV, b, 3 (Unterhaltung der Nebengebäude und Nebenanlagen), wo 35 000 M für Verbesserung der Wasserversorgungs-Einrichtungen zum Anfang kommen, wodurch sich diese Position auf 52 295 M erhöht.

i. ad V, a, 1 (Brennmaterial zur Locomotiv-Feuierung) erbitten die getreuen Stände Auskunft darüber, wie hoch der Centner Kohlen pro 18^{90/91} bezahlt und wie hoch diese Ausgabe für den Centner pro 18^{92/93} angenommen ist,

sowie ad Tit. V, b, 1,

weshalb in der Begründung hier eine Leistung von 4 210 000 Locomotiv-Kilometer vorausgesetzt wird, während ad Tit. V, a, 1 die Leistung nur auf = 3 285 000 Locomotiv-Kilometer angenommen ist.

k. ad Tit. V, b, 2.

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen sub g sind hier die Kosten für Anbringung von Luftdruck-Bremseinrichtungen an 10 Personenwagen und für die Einrichtung von Gasbeleuchtung bei 33 Secundär-Personen- beziehungsweise Gepäckwagen mit 24750 M einzustellen, was eine Erhöhung dieser Position auf 124750 M zur Folge hat.

l. ad Tit. VI ist Bezug zu nehmen auf die Ausführungen sub 9; gegen die Etatissirung ad position 1 dieses Titels (Erneuerung des Oberbaus) haben die getreuen Stände specielle Einwendungen nicht, dagegen werden ad position 2, 1a (Kosten der Erneuerung ganzer Locomotiven und Tender), wofür in dem gegenwärtig vorliegenden Etat ebensowenig wie in den Etats pro 18^{90/91} und 18^{91/92} irgend ein Betrag vorgesehen ist, mit Rücksicht auf die sub g referirten ständischen Beschlüsse, die Kosten der Beschaffung von 3 Locomotiven mit 128850 M einzustellen sein; die Etatissirung ad position 2, 2a und 3a (Erneuerung ganzer Personen-, Gepäck- und Güterwagen) ist nach Lage der Sache nicht zu beanstanden.

m. ad Tit. VII, 2—10. (Kosten erheblicher Ergänzungen.)

Die hier vorgesehenen Ausgaben, welche in der Denkschrift keine weitere Erläuterung erfahren haben, werden sich voraussichtlich nicht vermeiden lassen; ihre Etatissirung unter diesem Titel erschien jedoch bedenklich, da es sich großentheils um Auslagen geringerer Bedeutung handelt, welche weniger einer Ergänzung als der Erhaltung des Unternehmens dienen und wofür die Ausgaben füglich sub Tit. IV, a, b, c hätten zur Einstellung kommen müssen.

n. ad Tit. VIII, 2, 3.

Diese Anjäge können ohne nähere Erläuterung nicht übersehen werden; eine solche ist in der Denkschrift nicht gegeben, doch sollen die Positionen, welche beide hinter der 3^{te}-Ausgabe pro 18^{90/91} zurückbleiben, aus diesem Grunde nicht beanstandet werden. Wird den Anträgen sub I, 2 stattgegeben, so dürfte sich diese Frage für die Zukunft erledigen.

o. Der Abschluß des Etats berechnet einen Ueberschuß von
2 535 400 M

Hiervon kommen in Abzug:

ad d	=	10 000 M
" h	=	35 000 "
" k	=	24 750 "
" l	=	128 850 "
		198 600 "

daher vermindert sich der Ueberschuß auf 2 336 800 M

B. Zum Voranschlage über die Betriebs-Berwaltung für die Wismar-Karower Eisenbahn.

Zu den einzelnen Etatansätzen in Einnahme und Ausgabe haben die getreuen Stände keine Bemerkungen zu machen, doch erbitten dieselben

die jährliche Mittheilung der Berechnung über den Erneuerungsfonds und die Reservefonds.

Werden diese auch vom Vorstande der Wismar-Karower Eisenbahn-Gesellschaft geführt, so erhält doch die Eisenbahn-Verwaltung über diese Fonds fortlaufend Kenntniß, und besteht für die getreuen Stände, da die Fonds durch Zuschüsse aus dem Eisenbahn-Unternehmen dotirt werden, ein Interesse, auch hierüber orientirt zu sein.

C. Zum Haupt-Etat 18^{92/93}.

1. Zur Einnahme.

a. ad position 2. Der Ueberschuß aus der Betriebs-Rechnung pro 18^{92/93} ist nach A, 2, o nur mit 2336800 M einzustellen.

b. ad position 3 und position 10 der Ausgabe.

Die Zinsen auf die Capitalien des Sicherheitsfonds müssen nach Ansicht der getreuen Stände an beiden Stellen zum Wegfall kommen; denn der Sicherheitsfonds ist eine selbstständige Vermögensmasse, die selbstständig verwaltet und berechnet werden muß und in dem Hauptetat nicht weiter in die Erscheinung zu treten hat, als es sich um die Aufführung eines Ueberschusses an denselben oder um Gewährung eines Zuschusses aus dem Sicherheitsfonds zur Deckung von Fehlbeträgen handelt.

c. ad position 5. Die Vergleichung dieser position mit der Abschrift der Hauptrechnung pro 18^{90/91} ergiebt, daß während in der letzteren 990000 M Consols aufgeführt sind, pro 18^{92/93} nur noch 790800 Mark als Bestand bezeichnet werden. Die Denkschrift ergiebt, wohin die fehlenden 199200 M Consols verrechnet sind. Mag nun immerhin die Verwendung des Werthes dieser Consols zwecks Erfüllung des Kaufvertrages für die Wismar-Rostocker Bahn bezw. zur Beschaffung von Betriebsmitteln für die Strecke Neubukow-Blengow geboten gewesen sein, so dürfte doch in Betracht kommen, daß nach den Vorlagen betr. Verstaatlichung eines Theils der Landes-Eisenbahnen der ursprüngliche Bestand von 990000 M zur demnächstigen Einlösung des gleichen Betrages der im Umlauf befindlichen Obligationen der Wismar-Karower Bahn bestimmt und zu diesem Zwecke zu erhalten war. Die getreuen Stände sind der Meinung, daß eine anderweitige Verwendung derjenigen Landesconsols, welche die Bestimmung hatten, als Gegenwerth für zur Zeit nicht ablösbare Verpflichtungen der verstaatlichten Bahnen zu dienen, wohin namentlich auch die in position 4 aufgeführten 2500000 M Consols gehören, ohne ihre Genehmigung nicht zulässig war, und erbitten über diesen Punkt eine Allerhöchste Neußerzung.

2. Zur Ausgabe.

a. ad position 5 und 6.

Der Engere Ausschuß hat auf gegenwärtigem Landtage diejenigen Verhandlungen zur Vorlage gebracht, welche betr. die Amortisation der 1890 zu Eisenbahnzwecken bewilligten Anleihe von 900 000 M erwachsen sind, insonderheit das hohe Rescript vom 20. October 1891. Die getreuen Stände sind einverstanden damit, daß es pro 18^{91/92} bei der Amortisation dieser 900 000 Mark mit 1 $\frac{1}{2}$ % pro anno bewende, und genehmigen daher den hierauf ad position 5 vor der Linie eingestellten Betrag von 13 500 Mark, dagegen können die getreuen Stände dem Allerhöchsten Vorschlage, diese Anleihe fernerhin mit nur 1 $\frac{1}{2}$ % pro anno zu amortisieren, nicht zustimmen. Es ist geboten, daß die Eisenbahn-Verwaltung mittelst der aus der Vermehrung der Betriebsmittel, wozu 530 000 Mark der außerordentlichen Bewilligung bestimmt waren, zu erwartenden Einnahmen solche Schulden möglichst bald abtrage, und wenn auch eine Amortisation mit 5% entsprechend dem vorigjährigen Landtags-Beschluß reichlich hoch bemessen sein mag und den Jahresetat unnötig belastet, so wird doch im Anschluß an die von Serenissimo Allerhöchst Selbst vorgeschlagene Amortisation der alten Eisenbahnschulden auf eine Amortisation mit 2% pro anno zuzüglich der ersparten Zinsen auch hier zu halten sein. Hiernach haben die getreuen Stände beschlossen,

daß von ultimo März 1892 ab die gedachten 900 000 Mark mit 2% pro anno des ursprünglichen Anleihebetrages zuzüglich der ersparten Zinsen amortisiert werden.

In Consequenz dieses Beschlusses sind ad position 6 — 18 472 M 50 \mathcal{G} statt 4 972 M 50 \mathcal{G} einzustellen, also 13 500 M mehr.

Gleichzeitig bitten die getreuen Stände,
daß die bisher unterbliebene Ausfertigung einer Schuldverschreibung über die gedachte, der Eisenbahn-Verwaltung von der Chaussee- und Wasserbau-Casse gewährte Anleihe nunmehr Allerhöchst verfügt werde.

b. Im Anschluß an die Ausführungen sub I 8 dieses G. P. M. ist Bedacht darauf zu nehmen, dem Sicherheitsfonds pro 18^{90/91} die Zinsen à 3 $\frac{1}{2}$ % pro anno auf 800 000 M mit 28 000 M , sowie pro 18^{91/92} die Zinsen à 3 $\frac{1}{2}$ % auf diese 28 000 M mit 980 M zuzuweisen. Da diese Zinsbeträge im Widerspruch mit den Vorschriften der Normativ-Bestimmungen anscheinend dem Betriebe zu Gute gekommen sind, so werden dieselben auch aus den Betriebsüberschüssen pro 18^{92/93} wieder zu erstatten sein. Dem Hauptetat ist daher für diesmal eine Ausgabe-Position von 28 980 M hinzuzufügen.

c. Für den Hauptetat pro 18^{92/93} ist das rechnungsmäßige Ergebniß der berichteten ständischen Beschlüsse das Folgende:

Es mindert sich der eingestellte Einnahme-Ueberschüß um
198 600 M

Dagegen vermehrt sich die Ausgabe:

ad a. um	13 500 "
" b. um	28 980 "
	Summa 241 080 M

Davon der ad position 12 des Hauptetats eingestellte Ueberschüß mit 108 398 " ergiebt einen Fehlbetrag von 132 682 M, welcher, wenn nicht der wirkliche Betriebsüberschüß pro 18^{92/93} die etatsmäßige Summe überschreiten sollte, zum erforderlichen Betrage aus dem Sicherheitsfonds in Maßgabe der Vorschriften der Normativ-Bestimmungen zu entnehmen sein wird.

d. Es ergiebt sich hiernach, daß die Gewinnberechnung pro 18^{92/93} zur Zeit als eine zutreffende nicht bezeichnet werden kann. Ferner ist darauf aufmerksam zu machen, daß die nothwendig gewordene hohe Belastung des Etats pro 18^{92/93} mit Ausgaben, welche bei Anwendung der von den getreuen Ständen vertretenen Grundsätze über die Erneuerung bereits früheren Etatjahren zum Theil hätte zur Last gelegt werden müssen, nothwendig die Wirkung hat, die Gewinnberechnung pro 18^{90/91} als eine in ihrer Höhe zweifelhafte erscheinen zu lassen. Wir beziehen uns hierfür auch auf den mitgetheilten Committenbericht über das hohe Rescript vom 27. November d. J. betr. die Bewilligung von 1 500 000 M rc.

III. Schließlich ist zur Gewinnberechnung noch zu bemerken, daß hier sub 7 der Schuldabtrag auf Bismarckarower Obligationen mit 4500 Mark berechnet ist, während die Gewinnberechnung pro 18^{91/92} = 5 400 Mark einstellt, und ist hierüber eine Erläuterung erwünscht, da nach den Acten die Amortisation dieser Obligationen mit 1/2 % pro anno gzugänglich der erwarteten Zinsen zu beschaffen ist und daher pro 18^{92/93} ein höherer Betrag zu erwarten gewesen wäre.

Infolge der Beschlüsse der getreuen Stände auf das soeben erwähnte hohe Rescript vom 27. November d. J. wird sich entsprechend den Beschlüssen des vorigjährigen Landtages die Aufnahme einer besonderen Abtheilung des Hauptetats für außerordentliche Einnahmen und Ausgaben vernothwendigen. Da jedoch Inhalts des zur Allerhöchsten Kenntniß gebrachten bezüglichen Committenberichts vom 12. December d. J. die Verhandlungen noch nicht zum Abschluß gekommen sind, die Höhe der einzustellenden Summen vielmehr von noch einzuleitenden Verhandlungen mit dem Engern Ausschuß abhängig bleibt, so ist von den getreuen Ständen beschlossen worden,

diesem die Vereinbarung des außerordentlichen Etats zu überlassen.

Gleichzeitig wird der Haupt-Etat mit den Zinsen und dem Amortisations-Betrag von 2 % der durch Auleihe aufzubringenden Summe zu belasten sein und sich dadurch der obige Fehlbetrag von 132 682 M pro 18^{92/93} noch weiter erhöhen. Auch hierüber ist der Engere Ausschuß zu weiteren Verhandlungen aufgefordert.

IV. Diejenigen Etat-Positionen, welche in diesem G. P. M. unerwähnt geblieben oder nicht weiter beanstandet sind, werden hierdurch von den getreuen Ständen genehmigt und erklären dieselben weiter, daß sie unter vorausgesetzter gnädigster Berücksichtigung ihrer hier zusammengestellten Beschlüsse in Maßgabe § 2 Absatz 1 der Normativ-Bestimmungen den Verwaltungs-Etat der Landes-Eisenbahnen pro 18^{92/93} im Ganzen ebenfalls genehmigen.

Der Engere Ausschuß ist ermächtigt, über diejenigen Punkte, rücksichtlich welcher bestimmte ständische Beschlüsse noch nicht vorliegen, die Erklärung nach seinem Ermeessen abzugeben.

Den Allerhöchst verordneten Herren Landtags-Commissarien, an welche wir die Bitte richten, diesen Vortrag zur Kenntniß Seiner Königlichen Hoheit des Allerbürtigsten Großherzogs zu bringen, erneuern wir bei dieser Gelegenheit das Bekenntniß unserer aufrichtigsten Hochachtung und Verehrung.

Sternberg, den 16. December 1891.

Auf gegenwärtigem allg. Landtage versammelte
Landräthe, Landmarschälle und Uebrige von Ritter- und Landschaft
der Herzogthümer Mecklenburg.

An
die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen
Herren Landtags-Commissarien.

Extract

aus dem

Landtaags-Protocoll d. d. Sternberg, den 18. November

seq. 1891.

Den 16. December.

Der Herr ritterschaftliche Syndicus Dahlemann verliest das aufgetragenermaßen von ihm entworfene P. M. über die Verwaltung der Staatseisenbahnen, insbesondere über den Etat pro 18^{92/93} und gaben darauf Namens der Ritter- und Landschaft

Herr Staunau auf Klein-Strömkendorf,

Herr von Plessen auf Reez,

Herr Bürgermeister Schlüter aus Wittenburg,

Herr Bürgermeister Dr. Schultetus aus Stavenhagen

zu Protocoll:

Man genehmige den Entwurf, verfüge die Ausfertigung des selben und ersuche die Herren Erblandmarschälle Mecklenburgischen und Wendischen Kreises um die Abgabe des P. M. an die Schwer. Allerhöchst verordneten Herren Landtags-Commissarien.

Gleichzeitig wird der Haupt-Estat mit den Zinsen und dem Amortisations-Betrage von 2 % der durch Auleihe aufzubringenden Summe zu belasten sein und sich dadurch der obige Fehlbetrag von 132682 M pro 18^{92/93} noch weiter erhöhen. Auch hierüber ist der Engere Ausschuß zu weiteren Verhandlungen potestivirt.

IV. Diejenigen Estat-Positionen, welche in diesem G. P. M. unerwähnt geblieben oder nicht weiter beanstandet sind, werden hierdurch von den getreuen Ständen genehmigt und erklären dieselben weiter, daß sie unter vorausgesetzter gnädigster Berücksichtigung ihrer hier zusammengestellten Beschlüsse in Maßgabe § 2 Absatz 1 der Normativ-Bestimmungen den Verwaltungs-Estat der Landes-Eisenbahnen pro 18^{92/93} im Ganzen ebenfalls genehmigen.

Der Engere Ausschuß ist ermächtigt, über diejenigen Punkte, rücksichtlich welcher bestimmte ständische Beschlüsse noch nicht vorliegen, die Erklärung nach seinem Ermeessen abzugeben.

Den Allerhöchst verordneten Herren Landtags-Commissarien, an welche wir die Bitte richten, diesen Vortrag zur Kenntniß Seiner Königlichen Hoheit des Allerdurchlauchtigsten Großherzogs zu bringen, erneuern wir bei dieser Gelegenheit das Bekenntniß unserer aufrichtigsten Hochachtung und Verehrung.

Sternberg, den 16. December 1891.

Auf gegenwärtigem allg. Landtage versammelte
Landräthe, Landmarschälle und Uebrige von Ritter- und Landschaft
der Herzogthümer Mecklenburg.

An
die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen
Herren Landtags-Commissarien.

